

Gemeinde Weißenbach am Lech

6671 Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Weißenbach am Lech

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat mit Beschluss vom 19.09.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- a. Parkzone I Sportplatz, Gst.Nr.6195
- b. Parkzone II Moosberglift, Gst. Nr. 5908
- c. Parkzone III Festzelt, Gst. Nr. 5438
- d. Parkzone IV Dorfplatz Gst. Nr. 5427, 5422

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht vom 01.05. – 31.10. jeden Jahres, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Für die Höhe der Abgaben gelten folgende Gebühren:

- a. Erste Stunde: Kostenlos
- b. Jede weitere Stunde: 2,- Euro je Parkzone
- c. Tagesticket: 5,- Euro je Parkzone

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach §3 wird mit Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkabgabe ist auf folgende Art zu entrichten:

- a. durch Erstellung des digitalen Parkscheines über die Parkster-App oder
- b. durch die Entrichtung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Betrages an den aufgestellten Parkautomaten

(3) Die Parkscheine können bei den Parkscheinautomaten bezogen werden, welche an den §1 festgelegten Parkplätzen errichtet sind.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Beschilderung befindet sich an den jeweiligen wie im § 1 dieser Verordnung genannten Bereichen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen von den Parkabgaben nach §3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, Landesgesetzblatt LGBl 9/2006, zuletzt geändert LGBl Nr. 59/2020 sind zudem:

- (1) Kirchenbesuche, insbesondere heilige Messen, Beerdigungen, Prozessionen
- (2) Veranstaltungen, insbesondere Musikkonzerte im Festzelt, Fußballturniere beim Sportplatz, Dorffest, usw.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Weißenbach in Kraft.

Angeschlagen am: 24.09.2024

Abgenommen am: 17.10.2024

Der Bürgermeister



H. Schwarz